

Vorlage-Nr. 14/24

öffentlich

Datum: 09.10.2014
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Ältestenrat	24.10.2014	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	24.10.2014	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung von Dienstreisen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor

Beschlussvorschlag:

Der Genehmigung der Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien sowie der LVR-Direktorin / des LVR-Direktors wird gemäß Vorlage 14/24 für die Dauer der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung als Grundsatzentscheidung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Um nicht für jede Dienstreise eines Mitgliedes der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse eine einzelne Dienstreisegenehmigung des Landschaftsausschusses einholen zu müssen, wird vorgeschlagen zu Beginn der Wahlperiode einen Grundsatzbeschluss für die Dauer der gesamten Wahlperiode, der regelmäßig wiederkehrende Arten von Dienstreisen abdeckt, zu erteilen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/24:

I. Gesetzliche Grundlage (Entschädigungssatzung LVR)

§ 5 - Dienstreisevergütung

(1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.

(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden Sitzung unterrichtet.

II. Vorgeschlagenes Verfahren

Um nicht für jede Dienstreise eines Mitgliedes der Landschaftsversammlung (LVer) und der Ausschüsse eine einzelne Dienstreisegenehmigung des Landschaftsausschusses einholen zu müssen, beschließt der Landschaftsausschuss für folgende Fälle eine generelle Dienstreisegenehmigung als Grundsatzbeschluss für die Dauer der Wahlperiode:

„ 1. Folgende Dienstreisen gelten als genehmigt:

1.1. Für Mitglieder der LVer und der Ausschüsse

Dienstreisen innerhalb NRWs

- für alle Mitglieder der LVer und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Gremien, die sie auf Grund von Einladungen des LVR oder als Vertreter in den Beteiligungen des LVR durchführen.
- für alle Mitglieder der LVer und sachkundige Bürgerinnen und Bürger der Gremien, die als Rednerinnen / Redner oder Sachverständige zu Fachtagungen und Vorträgen Externer eingeladen werden.

Dienstreisen innerhalb Deutschlands

- für alle Mitglieder der LVer und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Gremien für die Wahrnehmung von repräsentativen Verpflichtungen (z.B. als Rednerinnen oder Redner) sowie die Teilnahme an Sitzungen von Gremien Dritter zu denen die Mitglieder oder sachkundigen Bürgerinnen und Bürger per Beschluss des LA entsandt worden sind (z.B. Gremien der Kommunalen Spitzenverbände, HKV etc.).

Dienstreisen innerhalb der Länder der Europäischen Union

- für die / den Vors. LVer und seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
- für die Fraktionen oder Teilgruppen (z.B. Arbeitskreise) der Fraktionen.

1.2. Für die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor

Dienstreisen innerhalb der Länder der Europäischen Union

- für die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor.

2. Dienstreisegenehmigung durch den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung:

Dienstreisen der Mitglieder des Ältestenrates innerhalb der Länder der Europäischen Union, die nicht länger als drei Tage dauern, werden von der / dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses genehmigt.

Einmal jährlich erhält der Landschaftsausschuss eine Aufstellung dieser durchgeführten Reisen einschließlich der entstandenen Kosten.“

Im Auftrag

E i c h h o r n - T h i e l